

# **R i c h t l i n i e**

**zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben  
zur Verbesserung des Stadt- und Ortsbildes im Sanierungsgebiet Fürstenberg  
im Rahmen der Förderrichtlinie `99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg  
vom 12.02.1999**

*(Neufassung vom 25.06.2001, rückwirkend in Kraft zum 1.11.2000, Amtsblatt 6/01)*

---

## **Inhaltsübersicht**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Die Stadt Eisenhüttenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben, mit denen die Erhaltung des Ortsbildes bzw. nachhaltige Verbesserungen des Stadt- und Ortsbildes im Sanierungsgebiet Fürstenberg erreicht werden können. Die Grenzen des Sanierungsgebietes Fürstenberg sind in der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Fürstenberg in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.  
Ziel des Förderprogramms ist es, das historische Ortsbild und die ortsbildprägende Bausubstanz im Sanierungsgebiet Fürstenberg zu erhalten bzw. bereits veränderte Bausubstanz ortsbildgerecht zu erneuern bzw. wiederherzustellen.  
Grundlage für die Förderung kleinteiliger Vorhaben ist das geltende Neuordnungskonzept und die Gestaltungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Rechtsgrundlage ist die „Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg“ v. 12.02.1999.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind folgende stadt- und ortsbildverbessernde kleinteilige Einzelvorhaben:

### **a) Gestaltungsmaßnahmen an privaten Gebäuden:**

- Dachdeckung (Reparatur, Dachneueindeckung);
- Fassadengestaltung (Reparatur, Putzerneuerung, Farbgestaltung);
- Reparatur und Erneuerung von Fenstern und Fensterläden;
- Reparatur und Erneuerung von Hauseingängen, Türen, Toren, Zäunen;
- Fassaden- und Dachbegrünung;
- Reparatur und Erneuerung von Stufen, Treppen und Geländern;
- Rückbau von Fassadenelementen, Dächern und Hauseingängen
- Einbau, Wiederherstellung von altstadtgerechten Türen, Fenstern, Stufen, Treppen und Geländern zur Aufwertung des historischen Ortsbildes;
- Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von ortstypischen Gestaltungselementen wie Schriften, Werbeträger und sonstige Ausstattungselemente

### **b) Gestaltungsmaßnahmen auf privaten Freiflächen:**

- Maßnahmen, die zur materialgerechten Erhaltung und Erneuerung von Mauern, Toren, Einfriedungen und sonstigen Gestaltungselementen beitragen;
- Maßnahmen, die der Entsiegelung und der ökologisch und ortsgerechten Gestaltung von Freiräumen (Vorgärten und Hofbereiche) dienen (Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Kfz-Stellplätze zählen nicht dazu)
- Pflanzungen von Hausbäumen, Hecken und Sträuchern.

**c) Beseitigung von städtebaulich ungeordneten baulichen Anlagen auf privaten Grundstücken**

**d) Wohnumfeldverbesserung in Mietwohngebieten**

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die antragstellenden Eigentümer bzw. die sonstigen Verfügungsberechtigten (Erbbauberechtigte) von Grundstücken bzw. Gebäuden im Sanierungsgebiet Fürstenberg.

Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um juristische Personen handeln.

Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben werden nur gewährt:

- für Maßnahmen an Gebäuden, die vor dem 01.01.1949 errichtet worden sind (Neubauten und Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Freiflächen im Zuge eines Neubaus sind nicht förderfähig),
- wenn die Maßnahmen dem Neuordnungskonzept und der Gestaltungssatzung Eishüttenstadt, OT Fürstenberg (Oder) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen,
- wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. vor Entscheidung über den Förderantrag durch die Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde (der Ausführung zuzurechnende Lieferungs- und Leistungsverträge dürfen vor Entscheidung über den Förderantrag noch nicht abgeschlossen worden sein, da die Auftragsvergabe gemäß Landeshaushaltsordnung als Vorhabenbeginn zu werten ist),
- wenn das Einzelvorhaben planungsrechtlich zulässig ist und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllt,
- wenn für Vorhaben im Geltungsbereich von Denkmalsatzungen die positive Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vorliegt,
- wenn die Gesamtfinanzierung des Einzelvorhabens nachgewiesen wird.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**5.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

**5.2. Finanzierungsart**

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung. Der Förderhöchstsatz beträgt 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderhöchstgrenze beträgt je Grundstück bzw. Aufgang 15.000,- DM.

### **5.3. Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

### **5.4 Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben für die in Punkt 2 genannten Maßnahmen. Wird das Vorhaben in Eigenleistung durchgeführt, werden bei fachgemäßer Ausführung die Materialkosten bzw. die Kosten für Gerätemieten oder Transporte als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- vom Antragsteller zu entrichtende Gebühren,
- Bagatellemaßnahmen (Zuwendungshöhe bis 500,- DM),
- Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, für die bereits Mittel aus anderen Förderprogrammen beansprucht wurden (Kumulationsverbot).

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die im Zuwendungsbescheid aufgeführten förderfähigen Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden. Die betroffenen Mieter müssen im Vorfeld der Baumaßnahmen über Art und Umfang des Einzelvorhabens unterrichtet werden. Die neugestalteten Bereiche sind in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand zu halten.

Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der Grundstückseigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Pflichten der Eigentümer umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes (Anlage 1) bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Dezernat IV, Sachgebiet Allgemeine Bauverwaltung, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt **vor Auftragsvergabe und Vorhabensbeginn** einzureichen.

Dem Antrag sind als Anlage beizufügen:

- aktueller Eigentumsnachweis,
- mindestens drei verschiedene Kostenvoranschläge qualifizierter Handwerksbetriebe der Region,
- Gesamtmaßnahmekonzept (Anlage 2),
- bildhafte Darstellung des Zustandes des Förderobjektes sowie vor als auch nach Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme anhand von Bauzeichnungen, Fotos, Skizzen etc. unter Angabe der zu verwendenden Materialien, geplanter Farbgebung bzw. maßlicher Änderungen.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eisenhüttenstadt, Dezernat IV, Sachgebiet Allgemeine Bauverwaltung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Die Zuwendung kann nur für das im Antrag bezeichnete Vorhaben gewährt werden. Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

## **7.3. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach:

- Abnahme des Vorhabens,
- Prüfung und Anerkennung der Schlussrechnung und
- Ausfertigung des Abschlussprotokolls

durch die Bewilligungsbehörde.

## **7.4. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Nachweis der entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Verlängerung dieser Frist kann schriftlich bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Vorlage der detaillierten Schlussrechnung zuzüglich aller relevanten Originalbelege (Rechnungen, Ausgabenbelege, Zahlungsnachweise).

## **7.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Bestimmungen der LHO und deren Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben, kann die Bewilligung – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen werden.

**8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.11.2000 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes im Rahmen der Förderrichtlinie `96 zur Stadterneuerung vom 18.03.1996 im Sanierungsgebiet Fürstenberg v. 21.08.1996 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, den .....

.....  
R. W e r n e r  
Bürgermeister

.....  
R. S c h m i d t  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung